



Richtlinie zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 24.08.2023 folgende geänderte Richtlinie beschlossen:

Präambel

Mit dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) innovative Konzepte zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden. Die Hansestadt Lüneburg wurde mit Bescheid vom 24.10.2022 in das Programm aufgenommen und erhält in diesem Zusammenhang eine zweckbestimmte Zuwendung zur Durchführung des Vorhabens „Innenstadtdialog HLG“ als Anteilfinanzierung. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 12.10.2022 und endet am 31.08.2025.

Als einen Bestandteil des Gesamtprojektes „Innenstadtdialog HLG“ stellt die Hansestadt Lüneburg den Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ bereit.

Bei der Entwicklung der Lüneburger Innenstadt als zukunftsfähigem Erlebnisraum kommt der vielfältigen lokalen Kulturszene eine zentrale Bedeutung zu. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Lüneburger Kultur- und Kreativszene bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen in der Lüneburger Innenstadt, im öffentlichen Raum sowie in etablierten als auch neuen Räumen zu unterstützen. So soll das vorhandene, kreative Potential der Kulturschaffenden in Lüneburg noch sichtbarer und Kultureinrichtungen auch außerhalb ihrer angestammten Räumlichkeiten präsent gemacht werden, sowie möglichst vielen Lüneburger:innen eine niederschwellige Teilhabe und der Raum zum Kreativ-Werden ermöglicht werden. Neben einmaligen Erlebnissen sollen insbesondere auch regelmäßige und wiederholte Angebote erprobt werden können sowie die Möglichkeit bestehen, Projekte zur Strukturentwicklung der „kulturellen Innenstadt“ zu entwickeln. Durch die Schaffung dieser Angebote im Rahmen der Zuschussgewährung sollen vielfältige Anreize erzeugt werden, welche letztendlich das Ziel der Belebung der Lüneburger Innenstadt fördern.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen (im Folgenden Förderprojekte genannt) in der Lüneburger Innenstadt und für die Entwicklung eines Erlebnisraums kulturelle Innenstadt. Der geografische Umfang der Lüneburger Innenstadt im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Projekten und Veranstaltungen ergibt sich aus dem der Richtlinie als Anlage beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil der Richtlinie.
- (2) Ziel ist es, eine Vielzahl und Vielfalt von Förderprojekten in der oder für die Lüneburger Innenstadt oder die kulturelle Innenstadtentwicklung durchzuführen und durch den Zuschuss zu ermöglichen. Es gilt, die Kulturlandschaft der Hansestadt Lüneburg zu bewahren, auszubauen und die Innenstadt zu beleben.
- (3) Die Förderung soll der Lüneburger Kultur- und Kreativszene zugutekommen.
- (4) Förderprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind beispielsweise:
 - niederschwellige Angebote der künstlerischen und kulturellen Bildung und zum Kreativwerden,
 - kulturelle Veranstaltungen in der Innenstadt,
 - Neu- und Weiterentwicklung sowie Umsetzung von Konzepten, die der kulturellen Vielfalt und Belebung in der Lüneburger Innenstadt dienen,
 - Zwischennutzung von Leerstandsimmobilien zu Nutzung für kulturelle Zwecke.
- (5) Die Förderprojekte müssen im Zeitraum 07.12.2022 bis 31.08.2025 durchgeführt werden.



§ 2

Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, freie Initiativen, einzelne natürliche Personen und sonstige juristische Personen, die im kulturellen Sektor tätig sind bzw. Institutionen, deren Hauptzweck die künstlerische oder kulturelle Tätigkeit ist. Ausdrücklich erwünscht sind zudem Kooperationen verschiedener Akteure auch über die Kultur- und Kreativszene hinaus. Antragsberechtigt sind Kooperationen, wenn eine Hauptakteurin/ein Hauptakteur den in Satz 1 genannten Kriterien entspricht. Die Antragsberechtigung ist auf Verlangen der Hansestadt Lüneburg schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die geförderten, kulturellen Projekte müssen im Sinne der Öffentlichkeit erstellt, bzw. die geförderten, kulturellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich sein.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass mit dem zu fördernden Projekt vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Sofern der Projektbeginn vor der Bewilligung erforderlich ist, ist für das Projekt mit Antragstellung der vorzeitige Maßnahmenbeginn zu beantragen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Hansestadt Lüneburg kann keine Zuschussbewilligung des Förderprojektes abgeleitet werden.
- (4) Die Auszahlung eines Zuschusses an Antragsberechtigte im Sinne des Abs. 1 ist ausgeschlossen, sofern das Projekt oder die Veranstaltung nicht durchgeführt wird. Sollte das Förderprojekt aufgrund eines Ereignisses, das die Antragstellenden nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, so können die bereits entstandenen Kosten mit entsprechender Begründung bis zu einer Höhe des Bewilligungsbetrages geltend gemacht werden. Nicht zu vertreten habe die Antragstellenden insbesondere höhere Gewalt sowie eine Änderung der Rechtslage, die die Durchführung des Förderprojektes innerhalb des unter § 1 Ziffer 5 genannten Zeitraumes unmöglich macht.
- (5) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und nur im Rahmen des hierfür zur Verfügung stehenden Förderolumens.
- (6) Ausgeschlossen sind Antragsteller:innen im Sinne des Europäischen Beihilferechts, die durch bereits gewährte Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013, den Höchstbeitrag der, innerhalb von drei Jahren gewährten, De-minimis-Beihilfen für einen einzelnen Antragsteller/eine einzelne Antragstellerin von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr in drei Steuerjahren überschreiten.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Umfang von im Regelfall maximal 2.000 Euro pro Förderprojekt bzw. maximal 5.000 Euro bei nachhaltig wirksamen Projekten (z.B. Konzeptionen, Strukturentwicklungsprojekten, Entwicklungen von Apps etc.). Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (2) Der Umfang des Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31.08.2025 auf 90.908 Euro und pro Kalenderjahr auf 22.727 Euro begrenzt. In 2022 kann sich der Betrag auf bis zu 12.500 Euro beschränken. Der Verfügungsfonds wird anteilig in Höhe von 40.908 Euro bzw. 10.227 Euro pro Kalenderjahr aus Bundesmitteln finanziert (Anteilfinanzierung).
- (3) Ein Zuschuss ist bis zu einer Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Kosten möglich.
- (4) Zu den zuschussfähigen Kosten gehören projektbezogene Sachkosten und direkt projektbezogene Personalkosten. Nicht zuschussfähige Kosten sind Personalkosten von festangestelltem Personal und allgemeine Betriebskosten der Antragsberechtigten nach § 2 Abs.1, sowie in der Regel Kosten, die im Zusammenhang mit nichtöffentlichen Eröffnungs- oder Abschlussveranstaltungen mit geladenen Gästen entstehen.



§ 4

Bewertungskriterien

(1) Die formelle Prüfung eingehender Anträge wird durch den Fachbereich 4 der Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Das Ergebnis wird an einen Beirat übergeben. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Vorsitzende:r des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften der Hansestadt Lüneburg, nachrangig die/der stellvertretende Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften,
- Vertreter:in der Stadtgesellschaft, die/der sich für die Verzahnung von Kultur, Einzelhandel und Gastronomie stark macht,
- Geschäftsführer:in der Lüneburg Marketing GmbH,
- zwei Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften aus unterschiedlichen Fraktionen, der auch als erstes benannte Person nicht angehört,
- Fachbereichsleitung Kultur,
- Kulturreferent:in,
- bis zu drei beratend tätig werdende Vertreter:innen verschiedenen Kultursparten (Freie Theater, Musik/Kulturelle Bildung, studentische Kultur, Kunst, Stadtgeschichte/Erinnerungskultur und Soziokultur).

Über die beratenden Vertreter:innen für den gesamten Förderzeitraum entscheidet der Beirat in seiner ersten Sitzung. Weitere Mitarbeitende der Verwaltung können anlassbezogen, beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(3) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NkomVG. Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt bzw. der jeweiligen Position. Der Beirat wird mit Ablauf der Richtlinie aufgelöst.

(4) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung und bestimmt den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz.

§ 5

Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

(1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.

(2) Die erste Antragsfrist beginnt mit Bekanntgabe der Richtlinie und endet am 15.11.2022. Alle weiteren Antragsfristen werden auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg und über den Newsletter des Kulturbereichs (Anmeldung über <https://www.hansestadt-lueneburg.de/kultur-und-freizeit/kulturreferat.html>) bekannt gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der vollständige Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Das Jahr wird in Trimester eingeteilt. Ausgenommen hiervon sind die Jahre 2022 und 2025. Am Ende eines jeweiligen Trimesters findet eine Beiratssitzung statt, in der über die vorliegenden Anträge beraten wird. Die Entscheidung über die Anträge wird den Antragstellenden nach der Entscheidung im Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg umgehend mitgeteilt.

(3) Das Antragsformular kann online auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen in digitaler Form im PDF-Format an die Hansestadt Lüneburg unter kultur@stadt.lueneburg.de zu übersenden. Hilfsweise kann den Antrag mit den erforderlichen Anlagen in Papierform auf dem Postweg an Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Am Ochsenmarkt 1a, 21335 Lüneburg übersendet werden. Die De-minimis-Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich handschriftlich unterzeichnet im Original auf dem Postweg zu übersenden. Informationen zum Verfügungsfonds und dem Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.

(4) Eine Eingangsbestätigung über den Antragsingang wird per E-Mail an den Antragstellenden versendet.

(5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg auf das im Antrag angegebene Konto des Zuschussempfängers überwiesen.

(6) Der Zuschussempfänger hat der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, nach Durchführung des Projektes unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks einen Verwendungsnachweis in digitaler Form vorzulegen. Der Vordruck wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg digital zur Verfügung gestellt. Die Frist für den Verwendungsnachweis wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt in der Regel drei Monate nach Durchführung des Projektes, spätestens jedoch bis zum 15.01. des auf die Projektdurchführung folgenden Kalenderjahres. Die Verwendungsnachweise für die Projekte im Kalenderjahr 2025 sind dem Fachbereich Kultur spätestens bis zum 15.09.2025 vorzulegen.



§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Die im Antrag benannten Unterlagen sind vollständig vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzureichen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Nachträglich eingetretene Tatsachen im Hinblick auf das Förderprojekt oder die zu fördernde kulturelle Veranstaltung, die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.
- (5) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Antragsteller/einer einzelnen Antragstellerin gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten. Dies ist der Hansestadt Lüneburg mit dem Antrag nachzuweisen. Der Vordruck „De-minimis-Erklärung“ ist Bestandteil des Antrags.

§ 7

Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung von gewährten Zuschüssen vor, z.B. bei Falschangaben des Zuwendungsempfängers oder bei nicht fristgerecht eingereichten Verwendungsnachweisen.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

§ 8

Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2022 erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 9

In-/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2025. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist an die Bewilligung der Projektmittel aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ bzw. die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns hierzu, geknüpft.

Lüneburg, den 24.08.2023
Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch